

Kooperationsvereinbarung

zwischen der

Arbeitsgemeinschaft / AAgAw x-Stadt
vertreten durch den Geschäftsführer.....

und

dem Jugendamt/ dem Bezirksamt/ ...x-Stadt
vertreten durch

I. Präambel

Die Förderung der beruflichen und sozialen Integration sowie der Ausgleich sozialer Benachteiligungen und die Überwindung individueller Beeinträchtigungen sind gemeinsame Aufgaben der Jugendhilfe und der Träger der Grundsicherung. In § 18 SGB II und in § 81 SGB VIII ist deshalb die Verpflichtung zur Zusammenarbeit verankert. Gemeinsames Ziel ist, es die intensive und an der individuellen Problemlage ausgerichtete Betreuung und Förderung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger unter 25 Jahren effektiv umzusetzen.

II. Gegenstand und Gestaltung der Kooperation

Die Leistungen nach dem SGB II und dem SGB VIII sollen nicht nebeneinander angeboten werden, sondern in enger Abstimmung zwischen der örtlichen ARGE/AAgAw und dem Jugendamt ineinander greifen. Erhält ein Jugendlicher sowohl Leistungen nach dem SGB II als auch nach dem SGB VIII, erfolgen eine enge Zusammenarbeit und ein ständiger Austausch zwischen der ARGE/AAgAw und dem Jugendamt.

Die Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII sind grundsätzlich vorrangig vor den Leistungen nach SGB II. Leistungen nach § 2 Abs. 2 und §§ 14-16 SGB II gehen jedoch den Leistungen des SGB VIII vor.

In den Fällen, in denen der Ausgleich sozialer Benachteiligungen im Vordergrund steht und die soziale Integration bzw. Festigung der Lebensverhältnisse des jungen Menschen das vorrangige Ziel der Hilfe darstellen, besteht weiterhin ein Handlungserfordernis im Rahmen der Jugendsozialarbeit. Dies gilt für alle jungen Menschen, auch wenn sie gleichzeitig leistungsberechtigt nach dem SGB II sind.

Felder der Zusammenarbeit sind

auf der institutionell strategischen Ebene

- a) Zu aktuellen Entwicklungen und Planungen finden zweimal jährlich Abstimmungsgespräche statt. Teilnehmer sind der Geschäftsführer sowie persönliche Ansprechpartner/Fallmanager U 25 der ARGE/AAgAw, der Leiter des Jugendamtes und die Sachgebietsleiter der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit

sowie der Hilfe zur Erziehung. Bei Bedarf können weitere Akteure (z.B. Jugendmigrationsdienst, Kompetenzagentur, Drogenberatung) hinzugezogen werden.

- b) Mindestens einmal jährlich findet eine gemeinsame Besprechung zum Thema Kinderschutz/Kindeswohlgefährdung statt, in denen Informationen ausgetauscht und Kriterien für die Information des Jugendamtes definiert werden.
- c) Einmal jährlich führen ARGE/AAgAw und Jugendamt eine Jugendkonferenz durch.
- d) Die Jugendhilfe wird auf der kommunalen Seite der Trägerversammlung ARGE institutionell beteiligt. (Alternativ: eine Beteiligung im ARGE/Beirat wird sichergestellt.) Vertreter der ARGE/AAgAw werden in die Jugendhilfeausschüsse und/oder in die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII eingebunden.
- e) Bei dem jährlich zu erstellenden Jugendprogramm der ARGE/AAgAw und bei der Jugendhilfeplanung werden die Partner jeweils beteiligt.

auf der operationalen/ der Fallebene

- a) Die Verständigung beider Partner erfolgt in Problemfällen bei Bedarf und/oder auf Wunsch des Jugendlichen. Zur gemeinsamen Abstimmung werden Fallkonferenzen durchgeführt bzw. wird der Fallmanager an der Hilfeplangestaltung nach § 36 SGB VIII beteiligt.
- b) Auf Wunsch des Jugendamtes und mit Einverständnis des Jugendlichen informiert die ARGE/AAgAw vor dem Eintritt von Sanktionen das zuständige Jugendamt (zum Beispiel bei alleinerziehenden Müttern).
- c) Bei Uneinigkeit über die Frage der Erwerbsfähigkeit von Jugendlichen unter 25 Jahren kann ein Vertreter des Jugendamtes als Sachverständiger zur Sitzung der Einigungsstelle hinzugezogen werden. Die Entscheidung dazu obliegt dem Vorsitzenden der Einigungsstelle.
- d) Bei der Vermittlung von jungen Müttern wird durch das Jugendamt kurzfristig ein entsprechender Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte/Tagespflege zur Verfügung gestellt.
- e) Im Bedarfsfall fertigt das Jugendamt Stellungnahmen zur Frage der Notwendigkeit einer eigenen Wohnung bei unter 25-jährigen an, wenn schwerwiegende Härtefälle vorliegen. (siehe hierzu „Empfehlungen des Deutschen Vereins zu § 22 Abs. 2a SGB II vom 6. Dezember 2006)
- f) Bei der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten in der Kinder- und Jugendhilfe ist das Jugendamt zu beteiligen.
- g) Zum Thema Unterhalt wird eine gemeinsame Verfahrensregelung erarbeitet.

III. Ansprechpartner

Verbindliche Ansprechpartner sind:

für die ARGE/ AAgAw:

- der Geschäftsführer: (Name und Telefonnummer)
- der stellvertretende Geschäftsführer: (Name und Telefonnummer)
- die Fallmanager des U 25 Teams: (Namen und Telefonnummern)
- der Teamleiter Markt und Integration: (Name und Telefonnummer)

für das Jugendamt:

- der Amtsleiter: (Name und Telefonnummer)
- die Sachgebietsleiterin sozialpädagogischer Dienst: (Name und Telefonnummer)
- die Sachgebietsleiterin Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit (Name und Telefonnummer)
- die Sachgebietsleiterin Kindertagesstättenbetreuung (Name und Telefonnummer)

IV. Fortbildung, Hospitation

Die gegenseitige Information der Fachkräfte über Aufgaben, Arbeitsabläufe, Rechtsgrundlagen, Erreichbarkeit etc. muss gewährleistet sein. Dies kann durch Teilnahme an Dienstbesprechungen, durch gegenseitige Hospitation oder durch gemeinsam durchgeführte Fortbildungsveranstaltungen erfolgen. Dies gilt insbesondere für neue Mitarbeiter. Ein Pflichtthema ist dabei der Kinderschutz.

V. Datenschutz

Die Jugendlichen und ihre Eltern sind bei der gesamten Hilfe-/Integrationsplanung zu beteiligen. Für die gegenseitige Übermittlung von Daten gelten die Vorschriften zum Schutz der Sozialdaten des SGB I, SGB II, SGB VIII und SGB X.

Die Jugendlichen und ihre Eltern sind darüber zu informieren, wer zu welchem Zweck mit wem zusammenarbeitet.

Eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern und des Jugendlichen bzw. des jungen Volljährigen bezüglich der Übermittlung von Sozialdaten an den jeweils anderen Leistungsträger wird auch dann angestrebt, wenn die Übermittlung der Daten nach § 69 SGB X zulässig ist.

VI. Allgemeiner Grundsatz

Die Vertragspartner legen ihrem Verwaltungshandeln und ihrer Zusammenarbeit die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit, der Rechtmäßigkeit und der Leistungsfähigkeit zugrunde. Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben.

VII. Inkrafttreten und Dauer

Die Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2009. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht ein halbes Jahr vorher von einer der Vereinbarungsparteien gekündigt wird.

x-Stadt, Tag, Monat, Jahr

Geschäftsführer der ARGE/AAgAw

Leiter des Jugendamtes